

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2006/0133(COD)

22.3.2007

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (KOM(2006)0382 – C6-0244/2006 – 2006/0133(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Andrea Losco

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Mindestens 147 Millionen Bürger der Europäischen Union (37 Millionen Touristen und 110 Millionen Geschäftskunden)¹ müssen zur Zeit extrem hohe Tarife für das internationale Roaming entrichten, wenn sie mit ihrem Mobiltelefon im Ausland einen Anruf tätigen oder auch nur entgegennehmen wollen.

Dass es überhaupt möglich ist, im Ausland mit dem Mobiltelefon zu telefonieren, ist den Vereinbarungen über das internationale Roaming zwischen dem Betreiber, mit dem der Kunde einen Mobilfunkvertrag geschlossen hat, und dem ausländischen Betreiber, zu dessen Netz der Kunde Zugang erhält, zu verdanken.

Wie von Verbraucherorganisationen, nationalen Regulierungsbehörden und einem Großteil der politisch Verantwortlichen einmütig kritisiert wird, sind die Preise für das Roaming nicht gesunken, anders als bei den einzelstaatlichen Mobilfunkverbindungen, die dank der Dynamik, für die die Konkurrenz zwischen den Mobilfunkbetreibern gesorgt hat, billiger geworden sind. Dagegen sind Roamingentgelte auf einer nicht zu rechtfertigenden Höhe geblieben, sind zu wenig transparent und sind bei allen Betreibern, die im selben Mitgliedstaat tätig sind, auffallend ähnlich.

Die Mobilfunkbetreiber waren trotz der seit Jahren auf nationaler und europäischer Ebene und auch vom Europäischen Parlament in seiner Entschliessung vom Dezember 2005 ausgesprochenen Ermahnungen nicht bereit, die Roamingtarife zu senken. Die Kommission hat daher im Juli letzten Jahres diesen Verordnungsvorschlag vorgelegt.

2. Hauptpunkte des Vorschlags der Kommission

A) Regulierung der Großkundenentgelte

Für die Großkundenentgelte werden Obergrenzen festgelegt. Für Anrufe im lokalen Netz, d. h. innerhalb des besuchten Landes, ist die Obergrenze des Großkundenpreises doppelt so hoch wie der durchschnittliche Zustellungstarif in der Gemeinschaft. Bei internationalen Anrufen, d. h. Anrufen in das Ursprungsland des Kunden oder in ein anderes Land der Gemeinschaft, beträgt die Obergrenze für die Großkundenentgelte das Dreifache des durchschnittlichen Zustellungstarifs in der Gemeinschaft.

B) Regulierung der Endkundenentgelte

Die Obergrenze für die Erbringung von Roamingdiensten für Endkunden wird auf 130 % des Großkundenentgelts festgesetzt. Bei angenommenen Anrufen gilt diese Obergrenze bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung. Bei ausgehenden Anrufen werden die Obergrenzen für Endkundenentgelte dagegen automatisch nach sechs Monaten in Kraft treten.

¹ Folgenabschätzung der Kommission, SEK(2006)0925, S. 19.

C) Transparenz der Endkundenpreise

Der Vorschlag fördert auch die Transparenz der Endkundenpreise, indem die Mobilfunkbetreiber verpflichtet werden, ihren Kunden via SMS oder Sprachnachricht auf Antrag und kostenfrei auf sie persönlich zugeschnittene Auskünfte über Roamingentgelte zu geben.

3. Vorschläge

Eine gewisse Verblüffung lässt sich angesichts dieses ungewöhnlichen Vorschlags für eine Verordnung kaum verhehlen. Es ist zwar höchst erstrebenswert, dass die Preise für ein Produkt gesenkt werden, aber nach der felsenfesten Überzeugung des Verfassers sollte dies eher im Wege einer gesunden Konkurrenz zwischen den Marktkräften erreicht werden und eben nicht durch einen dirigistischen Eingriff, also eine direkte Preisregulierung.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Einwände trifft es aber zu, dass die normalen Wettbewerbsregeln bei diesem bestimmten Mobilfunkdienst versagt haben.

Das internationale Roaming ist ein besonderer Markt und diese Dienstleistungen werden grenzüberschreitend erbracht. Tatsache ist ferner, dass der geltende Gesetzesrahmen nicht angemessen ist und die einzelstaatlichen Regulierungsbehörden hier also auch nicht wirksam eingreifen können. Erschwerend kommt überdies hinzu, dass die Anbieter auf der Großkundenebene in anderen Mitgliedstaaten als dem Staat ansässig sind, in dem die Kunden ihre Dienste nutzen. Angesichts all dieser Umstände ist der Kommission beizupflichten, dass es notwendig und dringend geboten ist, mit außergewöhnlichen Maßnahmen einzuschreiten.

Innerhalb des von der Kommission abgesteckten Rahmens werden einige wenige Änderungsanträge eingereicht, die sich auf Folgendes beziehen:

A) Endkundertarife

Die Marge von 130 %, die die Kommission vorschlägt, ist viel zu niedrig. Da damit sowohl die Kosten auf der Endkundenebene als auch die Gewinne gedeckt werden sollen, dürften die Anreize für Wettbewerb und Differenzierung des Angebots allzu gering ausfallen. Vermutlich werden sich die Preise durchweg am oberen Ende der vorgeschlagenen Obergrenze einpendeln. Dies wiederum dürfte sich nachteilig auf die unabhängigen Kleinbetreiber auswirken, die nicht großen europäischen Gruppen oder Unternehmenszusammenschlüssen angehören, weil sie einen Wettbewerbsvorteil einbüßen würden. Verloren ginge generell auch die Flexibilität der Tarife. Deshalb wird eine Obergrenze der Endkundenentgelte in Höhe von 150 % des Großkundenentgelts vorgeschlagen.

B) Transparenz

Die Transparenz der Endkundenpreise sollte dadurch verbessert werden, dass die Mobilfunkbetreiber automatisch verpflichtet sind, ihren Kunden Informationen über die Roamingtarife zu liefern, sobald diese die Grenze überschritten haben.

C) Zukünftiger Rechtsrahmen für SMS und MMS

Außerdem wird vorgeschlagen, in eine künftige Überarbeitung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation auch SMS und MMS einzubeziehen, da diese Dienste in dem Vorschlag für eine Verordnung nicht erfasst sind, hierfür aber extrem überzogene Entgelte

verlangt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 ERWÄGUNG 14

(14) Es sollte ein gemeinsamer Mechanismus, das sog. europäische Heimatmarktkonzept, angewandt werden, um sicherzustellen, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze, die auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft das Auslandsroaming für *Sprachtelefondienste* in Anspruch nehmen, für ausgehende oder angenommene Anrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um auf diese Weise sowohl einen hohen Verbraucherschutz als auch einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Mobilfunkbetreibern zu garantieren. Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der betreffenden Dienste, ist ein gemeinsamer Mechanismus erforderlich, damit die Mobilfunkbetreiber einen einheitlichen, kohärenten und auf objektiven Kriterien beruhenden Rechtsrahmen erhalten.

(14) Es sollte ein gemeinsamer Mechanismus, das sog. europäische Heimatmarktkonzept, angewandt werden, um sicherzustellen, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze, die auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft das Auslandsroaming für *Sprachtelefon- und Datenkommunikationsdienste* in Anspruch nehmen, für ausgehende oder angenommene Anrufe *oder die Nutzung von Datenkommunikationsdiensten* keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um auf diese Weise sowohl einen hohen Verbraucherschutz als auch einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Mobilfunkbetreibern zu garantieren. Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der betreffenden Dienste, ist ein gemeinsamer Mechanismus erforderlich, damit die Mobilfunkbetreiber einen einheitlichen, kohärenten und auf objektiven Kriterien beruhenden Rechtsrahmen erhalten. *Damit ein wirksamer Wettbewerb auf der Endkundenebene gegeben ist und alle Mobilfunkbetreiber in der Gemeinschaft ohne Einschränkung miteinander konkurrieren können, sollten die Mobilfunkbetreiber verpflichtet sein, für alle übrigen in der Gemeinschaft*

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

ansässigen Betreiber, die es wünschen, internationale Roamingdienste auf Großkundenebene zu erbringen.

Begründung

Damit ein wirksamer Wettbewerb besteht, sollten die Mobilfunkbetreiber verpflichtet sein, für alle anderen Betreiber internationale Roamingdienste zu erbringen. Damit wird dafür gesorgt, dass kein Betreiber vom Zugang zu Roamingdiensten auf Großkundenebene ausgeschlossen ist.

Änderungsantrag 2
ERWÄGUNG 15

(15) Der wirksamste und am besten geeignete Mechanismus für die Regulierung der Preise für ausgehende ***Auslandsroaminganrufe*** entsprechend den obigen Erwägungen besteht darin, gemeinschaftsweit geltende Höchstentgelte pro Minute sowohl auf Endkunden- wie auf Großkundenebene festzusetzen.

(15) Der wirksamste und am besten geeignete Mechanismus für die Regulierung der Preise für ausgehende ***Auslandsroaming-Sprachanrufe*** entsprechend den obigen Erwägungen besteht darin, gemeinschaftsweit geltende Höchstentgelte pro Minute sowohl auf Endkunden- wie auf Großkundenebene festzusetzen. ***Da der technologische Wandel rasch vor sich geht und Kurznachrichten (SMS) und Multimedia Messaging Service (MMS) an Bedeutung zunehmen, sollten die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission im Bereich der Datenkommunikation die Großkunden- und die Endkundenentgelte im Datenverkehr, einschließlich der SMS- und der MMS-Entgelte, überwachen und sie in die künftige Überarbeitung des Rechtsrahmens einbeziehen, falls die Preise nicht sinken.***

Änderungsantrag 3
ERWÄGUNG 26

(26) Um die Transparenz der Endkundenpreise für Roaminganrufe, die innerhalb der Gemeinschaft getätigt oder angenommen werden, zu erhöhen und um den Roamingkunden die Entscheidung über die Nutzung ihres Mobiltelefons im Ausland

(26) Um die Transparenz der Endkundenpreise für Roaminganrufe, die innerhalb der Gemeinschaft getätigt oder angenommen werden, zu erhöhen und um den Roamingkunden die Entscheidung über die Nutzung ihres Mobiltelefons im Ausland

zu erleichtern, sollten die Mobilfunkbetreiber es ihren Kunden **auf Anfrage** kostenlos ermöglichen, sich auf einfache Weise über die Roamingentgelte zu informieren, die in dem jeweiligen besuchten Mitgliedstaat für sie gelten. Die Transparenz gebietet ferner, dass die Anbieter ihre Kunden bereits bei Vertragsabschluss über die Roamingentgelte informieren, sie regelmäßig darüber auf dem Laufenden halten und ihnen wesentliche Änderungen mitteilen.

zu erleichtern, sollten die Mobilfunkbetreiber es ihren Kunden kostenlos ermöglichen, sich auf einfache Weise über **das Vorhandensein von Weiterleitungsvereinbarungen zwischen dem Heimanbieter und dem Anbieter des besuchten Netzes** sowie die Roamingentgelte zu informieren, die in dem jeweiligen besuchten Mitgliedstaat für sie gelten. **Diese Information sollte auch die Gebühren für Anrufe umfassen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat getätigt oder angenommen werden.** Die Transparenz gebietet ferner, dass die Anbieter ihre Kunden bereits bei Vertragsabschluss über die Roamingentgelte informieren, sie regelmäßig darüber auf dem Laufenden halten und ihnen wesentliche Änderungen mitteilen.

Änderungsantrag 4 ERWÄGUNG 27

(27) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß dem gemeinsamen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation von 2002 betrauten nationalen Regulierungsbehörden sollten die notwendigen Befugnisse erhalten, um die Einhaltung dieser Verordnung in ihrem Gebiet zu überwachen und durchzusetzen. Außerdem sollten sie die Entwicklung der Preise beobachten, die den Mobilfunkkunden beim Roaming in der Gemeinschaft für Sprachtelefon- und Datendienste berechnet werden, insbesondere auch hinsichtlich der besonderen Kosten der Roaminganrufe aus Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft und der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass diese Kosten auf dem Großkundenmarkt hinreichend gedeckt werden können. Sie sollten dafür sorgen, dass den Mobilfunknutzern aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

(27) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß dem gemeinsamen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation von 2002 betrauten nationalen Regulierungsbehörden sollten die notwendigen Befugnisse erhalten, um die Einhaltung dieser Verordnung in ihrem Gebiet zu überwachen und durchzusetzen. Außerdem sollten sie die Entwicklung der Preise beobachten, die den Mobilfunkkunden beim Roaming in der Gemeinschaft für Sprachtelefon- und Datendienste berechnet werden, insbesondere auch hinsichtlich der besonderen Kosten der Roaminganrufe aus Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft und der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass diese Kosten auf dem Großkundenmarkt hinreichend gedeckt werden können. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten der Kommission ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Abständen von sechs Monaten die Ergebnisse dieser

Beobachtungstätigkeit mitteilen. Sie sollten zudem dafür sorgen, dass den Mobilfunknutzern aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 5
ERWÄGUNG 31

(31) Diese Verordnung sollte spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie dann noch notwendig ist und den Marktbedingungen im Bereich der elektronischen Kommunikation noch entspricht –

(31) Diese Verordnung **dient dem Zweck, Mängel am Funktionieren des Marktes durch Einführung von Maßnahmen zu beheben, die unverzüglich einen wirksamen und für die Verbraucher vorteilhaften Wettbewerb wiederherstellen. Sie nicht dazu bestimmt, auf Dauer zu gelten, und sollte deshalb** spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft werden, um sicherzustellen, dass **gesetzgeberische Eingriffe zur Regulierung der Großkunden- und Endkundenentgelte dann noch notwendig sind** und den Marktbedingungen im Bereich der elektronischen Kommunikation noch **entsprechen, und zu prüfen, ob die Verordnung aufgehoben oder vorübergehend durch eine weniger restriktive Maßnahme ersetzt werden sollte**

–

Änderungsantrag 6
ERWÄGUNG 31 A (neu)

(31a) Die Anwendung dieser Verordnung wird im Fall Bulgariens und Rumäniens ausgesetzt, bis das Ergebnis einer gezielten Folgenabschätzung vorliegt, die die Kommission in Bezug auf diese beiden Mitgliedstaaten durchführt. In jedem Fall sollte die Einführung einer Obergrenze für Großkunden- und Endkundenentgelte im Roamingbereich im Fall Bulgariens und Rumäniens mit einer gleitenden Übergangsregelung erfolgen.

Begründung

Die Märkte Bulgariens und Rumäniens sind relativ wenig ausgereift und benötigen entscheidende Investitionen in Verbesserungen an den Netzen. Deshalb ist es ganz wichtig, dass für diese beiden neuen Mitgliedstaaten eine gezielte Folgenabschätzung vorliegt, bevor die Roaming-Verordnung umgesetzt wird.

Änderungsantrag 7 ARTIKEL 1 ABSATZ -1 (neu)

-1. In dieser Verordnung werden Regeln festgelegt, mit denen die Preise transparenter gestaltet und den Verbrauchern, die internationale Roamingdienste in Anspruch nehmen, bessere Tarifinformationen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Begründung

Die Einführung von Regeln zur Verbesserung der Preistransparenz und der Auskünfte, die den Kunden, die internationale Roamingdienste in Anspruch nehmen, zu geben sind, wird als weiteres Ziel in diese Verordnung aufgenommen.

Änderungsantrag 8 ARTIKEL 2 ABSATZ 2 BUCHSTABEN E) A UND E) B (neu)

(ea) „neue Roamingkunden“ sind die unter Buchstabe e genannten Roamingkunden, die nach dem Wirksamwerden der Vorschriften des Artikels 4 (i) erstmals einen Vertrag mit einem Heimanbieter geschlossen haben oder (ii) einen Vertrag mit einem neuen Heimanbieter geschlossen haben oder (iii) eine vorausbezahlte SIM-Karte (subscriber identity model) erworben haben;

(eb) „bestehende Roamingkunden“ sind die unter Buchstabe e genannten Roamingkunden, die nicht der Definition unter Buchstabe ea entsprechen, oder neue Roamingkunden, die sich gegen die Nutzung des in Artikel 4 vorgesehenen Verbraucherschutztarifs entschieden haben.

Begründung

Durch diese Änderung werden Definitionen der Begriffe „neue Roamingkunden“ und „bestehende Roamingkunden“ entsprechend den vorgelegten Änderungsanträgen eingeführt.

Änderungsantrag 9 ARTIKEL 3 ÜBERSCHRIFT

Großkundenentgelte für regulierte
Roaminganrufe

(Betrifft nicht die deutsche Fassung).

Begründung

Separate Obergrenzen für Gespräche innerhalb des Landes und sonstige Gespräche werden erhebliche Verwirrung hervorrufen. Aus diesem Grund wäre eine einheitliche, höhere Obergrenze, nämlich in Höhe des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts, multipliziert mit dem Faktor 3,0, eher angemessen.

Änderungsantrag 10 ARTIKEL 4

Endkundenentgelte für regulierte
Roaminganrufe

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für **die Abwicklung eines** regulierten **Roaminganrufs insgesamt** berechnet, nicht höher sein als **130 %** des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Endkundenentgelte für regulierte
Roaminganrufe

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für **einen ein- bzw. ausgehenden** regulierten **Roaminganruf durchschnittlich** berechnet, nicht höher sein als **150 %** des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Begründung

Die vorgeschlagenen Obergrenzen für das Endkundenentgelt sind zu niedrig und lassen keinen Spielraum für eine kreative Konkurrenz zwischen unterschiedlichen Betreibern bzw. Diensten. Deshalb muss eine einheitliche, höhere Obergrenze für den Endkundenbereich in

Verbindung mit Obergrenzen für einzelne Anrufe festgelegt werden, damit die Betreiber mehr Flexibilität haben und dadurch bessere Dienste für die Kunden möglich werden.

Änderungsantrag 11
ARTIKEL 4 A (neu)

Artikel 4a

Verbraucherschutztarif

- 1. Die Heimanbieter sind zu verpflichten, allen Roamingkunden in deutlicher und transparenter Weise einen Verbraucherschutztarif entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 2 zur Verfügung zu stellen.**
- 2. Das Endkundenentgelt je Minute (ausschließlich Mehrwertsteuer), das ein Heimanbieter seinen Roamingkunden für die Abwicklung von Roaminganrufen berechnet, darf nicht höher sein als 0,50 EUR bei ausgehenden und 0,25 EUR bei eingehenden Anrufen.**
- 3. Bestehende Roamingkunden erhalten Gelegenheit, zum Verbraucherschutztarif zu wechseln. Der Tarifwechsel erfolgt gebührenfrei und darf nicht Bedingungen und Einschränkungen unterliegen, die sich auf bestehende Elemente des Vertrags beziehen.**
- 4. Der Verbraucherschutztarif ist neuen Roamingkunden bei Vertragsabschluss automatisch anzubieten, sofern sie nicht absichtlich einen anderen Tarif wählen. Wenn neue Roamingkunden absichtlich einen anderen Tarif wählen, bleibt es ihnen freigestellt, innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten unter Beibehaltung der übrigen Elemente des Vertrags zum Verbraucherschutztarif zurückzukehren.**
- 5. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels umfassen alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung**

des Dienstes.

Änderungsantrag 12
ARTIKEL 6

Artikel 6

entfällt

*Endkundenentgelte für die Anrufannahme
während des Roamings in der
Gemeinschaft*

*Das Endkundenentgelt ausschließlich
Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter
seinem Roamingkunden insgesamt dafür
berechnet, dass dieser während des
Roamings in einem besuchten Netz einen
Sprachtelefonanruf annimmt, darf pro
Minute nicht höher sein als 130 % des
gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten
durchschnittlichen Mobilfunk-
Zustellungsentgelts. Die
Entgeltobergrenzen dieses Artikels
enthalten alle mit der Abwicklung
regulierter Roaminganrufe verbundenen
Festbestandteile, wie einmalige Entgelte
oder Freischaltungsentgelte.*

Änderungsantrag 13
ARTIKEL 7 ABSATZ 1

1. Jeder Heimanbieter stellt seinen
Roamingkunden *auf Anfrage* persönliche
Preisinformationen über die
Endkundenentgelte bereit, die diesem
Kunden für ausgehende oder angenommene
Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat
berechnet werden.

1. Jeder Heimanbieter stellt seinen
Roamingkunden *automatisch* persönliche
Preisinformationen über die
Endkundenentgelte *und das Vorhandensein
von besonderen
Weiterleitungsvereinbarungen mit anderen
Mobiltelefondiensteanbietern* bereit, die
diesem Kunden für ausgehende oder
angenommene Anrufe in dem besuchten
Mitgliedstaat berechnet werden.

Begründung

*Um Transparenz und Wettbewerb zu verbessern, sollten die Kunden Informationen über
Endkundengebühren und das Vorhandensein von Weiterleitungsvereinbarungen zwischen
dem Heimanbieter und dem Anbieter des besuchten Netzes haben, damit sie anhand*

vollständiger Informationen eine Wahl treffen können.

Änderungsantrag 14
ARTIKEL 7 ABSATZ 2

2. Der **Kunde kann diese Anfrage wahlweise mit einem Mobilfunkanruf oder durch Absenden einer Kurznachricht (SMS) an die vom Heimanbieter dafür jeweils bestimmte Rufnummer stellen und erhält die Antwort wahlweise im Laufe desselben Anrufs oder (unverzüglich) per SMS.**

2. Der **Roamingkunde erhält die in Absatz 1 genannten Informationen per Mobilfunkanruf oder per Kurznachricht (SMS). Alle in dem besuchten Mitgliedstaat tätigen Mobiltelefondienstleister, die Weiterleitungsvereinbarungen mit dem Heimanbieter geschlossen haben, stellen die genannten Informationen binnen einer Stunde ab der Einreise des Kunden in den besuchten Mitgliedstaat bereit.**

Änderungsantrag 15
ARTIKEL 7 ABSATZ 3 A (neu)

3a. Der Kunde kann jederzeit beantragen, dass der genannte kostenlose Informationsdienst eingestellt wird.

Begründung

Um die Zusendung unerwünschter Mitteilungen zu umgehen, müssen die Kunden, vor allem wenn sie eine Grenze überschreiten, jederzeit die Möglichkeit haben, das freiwillige System der Abfrage zu wählen.

Änderungsantrag 16
ARTIKEL 8 ABSATZ 1 A

1a. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen die mit der Anwendung dieser Verordnung, insbesondere der Artikel 3, 4 und 4a, zusammenhängenden Informationen in einer Art und Weise öffentlich zur Verfügung, durch die Interessierte leicht Zugang dazu finden.

Begründung

Die Ergebnisse der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Beobachtungs- und Überwachungsverfahren sollten transparent und öffentlich zugänglich sein, damit

Interessierte und Kunden sich gut informieren lassen können.

Änderungsantrag 17
ARTIKEL 8 ABSATZ 6

6. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten die Entwicklung der Entgelte, die für die Abwicklung von **Sprach- und Datenkommunikationsdiensten, einschließlich Kurznachrichten (SMS) und multimedialer Nachrichten (MMS)**, insbesondere auch in den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft, für Roamingkunden auf der Großkunden- und Endkundenebene berechnet werden, und teilen der Kommission die Ergebnisse ihrer Beobachtungen **auf Anfrage** mit.

6. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten die Entwicklung der Entgelte, die für die Abwicklung von **Sprachanrufen**, insbesondere auch in den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft, für Roamingkunden auf der Großkunden- und Endkundenebene berechnet werden, und teilen der Kommission **ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung alle sechs Monate** die Ergebnisse ihrer Beobachtungen mit.

Begründung

Damit diese Verordnung zügig verabschiedet werden kann, sollte das Roaming im Datenverkehr nicht unmittelbar in den Geltungsbereich einbezogen sein. Es bleibt jedoch wichtig, dass die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission die Roaming-Kosten in diesem Bereich überwachen, die Ergebnisse bewerten und entsprechende Regelungen auf den Weg bringen, falls es notwendig erscheint. Die richtige Stelle dafür ist Artikel 12 (Überprüfungsverfahren) – siehe übrige Änderungsanträge.

Änderungsantrag 18
ARTIKEL 10 ABSATZ 5

5. Die Unternehmen, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, sorgen dafür, dass jede Änderung ihrer Entgelte, die notwendig wird, um die Einhaltung der Artikel 3, 4 **und 6** zu gewährleisten, innerhalb von zwei Monaten nach jeder gemäß dem Verfahren dieses Artikels erfolgten Veröffentlichung wirksam wird.

5. Die Unternehmen, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, sorgen dafür, dass jede Änderung ihrer Entgelte, die notwendig wird, um die Einhaltung der Artikel 3 **und 4** zu gewährleisten, innerhalb von zwei Monaten nach jeder gemäß dem Verfahren dieses Artikels erfolgten Veröffentlichung wirksam wird.

Begründung

Die vorgeschlagenen Obergrenzen für das Endkundenentgelt sind zu niedrig und lassen keinen Spielraum für eine kreative Konkurrenz zwischen unterschiedlichen Betreibern bzw. Diensten. Deshalb muss eine einheitliche, höhere Obergrenze für den Endkundenbereich in Verbindung mit Obergrenzen für einzelne Anrufe festgelegt werden, damit die Betreiber mehr Flexibilität haben

und dadurch bessere Dienste für die Kunden möglich werden.

Änderungsantrag 19
ARTIKEL 11 A (neu)

Artikel 11 a

Datenkommunikationsdienste

1. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten die Entwicklung der Entgelte für die Abwicklung von Datenübermittlung, SMS und MMS für Roamingkunden auf der Großkunden- und Endkundenebene, wobei sie auch Daten über die durchschnittlichen von den Mobiltelefondienstbetreibern in der Gemeinschaft auf Großkundenebene erhobenen Entgelte im internationalen Roamingverkehr erfassen, und teilen der Kommission 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und anschließend auf Verlangen die Ergebnisse dieser Beobachtungstätigkeit mit.

2. Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Daten legt die Kommission innerhalb von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Analyse der Entgelte für internationale Roaming-Datenkommunikationsdienste auf Großkundenebene in der Gemeinschaft vor. Wenn die Entgelte für internationale Roaming-Datenkommunikationsdienste auf Großkundenebene nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht auf Niveaus gesunken sind, die mit denjenigen des Roaming im Sprachtelefondienst vergleichbar sind, beurteilt die Kommission, ob eine Regulierung notwendig ist, damit die Entgelte für die Bereitstellung von Datenkommunikationsdiensten für Roamingkunden auf Großkundenebene sinken, und legt erforderlichenfalls einen Vorschlag vor.

Begründung

Damit diese Verordnung zügig verabschiedet werden kann, sollte das Roaming im Datenverkehr nicht unmittelbar in den Geltungsbereich einbezogen sein. Es bleibt jedoch wichtig, dass die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission die Roaming-Kosten in diesem Bereich überwachen, die Ergebnisse bewerten und entsprechende Regelungen auf den Weg bringen, falls es notwendig erscheint.

Änderungsantrag 20 ARTIKEL 12

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht begründet die Kommission die Notwendigkeit der weiteren Regulierung oder die Möglichkeit der Aufhebung in Anbetracht der Marktentwicklung und der Wettbewerbssituation. Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind.

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht begründet die Kommission die Notwendigkeit der weiteren Regulierung oder ***deren vorübergehende Ersetzung durch weniger restriktive Eingriffe*** in Anbetracht der Marktentwicklung und der Wettbewerbssituation, ***insbesondere die wirtschaftlichen Auswirkungen auf kleine und unabhängige Betreiber und deren Wettbewerbsfähigkeit, und zwar vor dem Hintergrund des in Artikel 11a genannten Berichts der Kommission über Entgelte für Roaming-Datenkommunikationsdienste.***

Änderungsantrag 21 ARTIKEL 16 A (neu)

Artikel 16a

Ausnahme

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Bulgarien und Rumänien.

Die Kommission überwacht sämtliche Entwicklungen im Bereich der Entgelte für die Erbringung von Roaming-Diensten für Sprachanrufe auf der Großkunden- und der Endkundenebene durch die Heimanbieter in Bulgarien und Rumänien und arbeitet spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine

Bewertung der Auswirkungen aus.

Begründung

Die Märkte Bulgariens und Rumäniens sind relativ wenig ausgereift und benötigen entscheidende Investitionen in Verbesserungen an den Netzen. Deshalb ist es ganz wichtig, dass für diese beiden neuen Mitgliedstaaten eine gezielte Folgenabschätzung vorliegt, bevor die Roaming-Verordnung umgesetzt wird.

Änderungsantrag 22 ANHANG I

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs aus diesem besuchten Netz insgesamt berechnet, darf pro Minute nicht höher sein als der jeweils geltende Betrag des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts multipliziert mit:

a) dem Faktor zwei, falls es sich um einen regulierten Roaminganruf zu einer Rufnummer handelt, die zu einem öffentlichen Telefonnetz im gleichen Mitgliedstaat gehört, in dem sich auch das besuchte Netz befindet, oder

b) dem Faktor drei, falls es sich um einen regulierten Roaminganruf zu einer Rufnummer handelt, die zu einem öffentlichen Telefonnetz in einem anderen Mitgliedstaat gehört als dem, in dem sich das besuchte Netz befindet.

Die Entgeltobergrenzen dieses Anhangs enthalten alle möglichen Festbestandteile wie beispielsweise Entgelte für den Verbindungsaufbau.

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs aus diesem besuchten Netz insgesamt berechnet, darf pro Minute nicht höher sein als der jeweils geltende Betrag des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts multipliziert mit ***dem Faktor 2,5.***

Begründung

Die vorgeschlagenen Obergrenzen der Entgelte auf der Großkundenebene sind zu niedrig und hätten erhebliche nachteilige Folgen für die Betreiber, besonders in Zielländern von Touristen. Darüber hinaus werden separate Obergrenzen für Gespräche innerhalb des

Landes und sonstige Gespräche erhebliche Verwirrung hervorrufen. Aus diesem Grund wäre eine einheitliche, höhere Obergrenze, nämlich in Höhe des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts, multipliziert mit dem Faktor 3,0, eher angemessen.

VERFAHREN

Titel	Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2006)0382 – C6-0244/2006 – 2006/0133(COD)	
Federführender Ausschuss	ITRE	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 5.9.2006	
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum	5.9.2006	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Andrea Losco 25.9.2006	
Prüfung im Ausschuss	30.1.2007	20.3.2007
Datum der Annahme	21.3.2007	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 24 - : 15 0 : 1	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pervenche Berès, Sharon Bowles, Udo Bullmann, Manuel António dos Santos, José Manuel García-Margallo y Marfil, Jean-Paul Gauzès, Donata Gottardi, Benoît Hamon, Gunnar Hökmark, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Sophia in 't Veld, Othmar Karas, Piia-Noora Kauppi, Wolf Klinz, Guntars Krasts, Kurt Joachim Lauk, Andrea Losco, Astrid Lulling, Hans-Peter Martin, Gay Mitchell, Cristobal Montoro Romero, Lapo Pistelli, John Purvis, Alexander Radwan, Bernhard Rapkay, Heide Rühle, Eoin Ryan, Antolín Sánchez Presedo, Cristian Stănescu, Margarita Starkevičiūtė, Ieke van den Burg und Sahra Wagenknecht.	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(-in/innen)	Katerina Batzeli, Valdis Dombrovskis, Harald Ettl, Werner Langen, Janusz Onyszkiewicz, Gianni Pittella, Andreas Schwab und Lars Wohlin.	